

1875 September 16.

49

**Ehekonsensgesetz**

Einverständlich mit dem Landtage bestimme Ich:

Art. 1 Von nun an darf nur mehr solchen Landesangehörigen der politische Ehekonsens vorenthalten werden:

- a) welche eine Armenunterstützung genossen, dieselbe jedoch nicht wieder zurückvergütet haben;
- b) welche durch Verschwendung ihres Vermögens oder durch vernachlässigte Erziehung ihrer Kinder den tatsächlichen Beweis liefern, daß sie schlechte Haushalter sind.

Das Vorhandensein dieser Abweisungsgründe hat die Regierung durch Einvernehmen der Ortsvorstände der betr. Zuständigkeitsgemeinde der Gesuchsteller zu konstatieren.

Art. 2 Die Verhelichungslicenzgebühren im Betrage von 10 Gulden werden dem Armenfonde der Zuständigkeitsgemeinde des Bräutigams überwiesen, wo sie abgesondert zu verrechnen sind, und über deren fruchtbringende Verwaltung alljährlich der fürstlichen Regierung gegenüber Nachweis zu liefern ist.

Art. 3 Mit dem Inlebensbetreten dieses Gesetzes werden die fürstlichen Verordnungen vom 12. November 1842 und die Regierungsverordnung vom 11. Juli 1868 außer Wirksamkeit gesetzt.

*Aktenzeichen:* LGBI. 1875 Nr. 4; ausgegeben am 10. Oktober 1875.

*Bemerkungen:* In Kraft.

1878 Juli 30.

50

**Gesetz betreffend die Übertragung der Beaufsichtigung der Schuljugend außerhalb der Schule an die Lehrangestellten**  
(Auszug)

Mit Zustimmung des Landtages verordne Ich im Nachhange zum § 13 der Schulordnung vom 8. Februar 1859 und in teilweiser Abänderung des Gesetzes vom 20. Oktober 1864 betreffend die Beaufsichtigung der Schuljugend (Landesgesetzblatt, Jahrgang 1864 Nr. 7) wie folgt:

Den Lehrangestellten wird die Beaufsichtigung ihrer Schüler auch außerhalb der Schule derart überbunden:

1. daß dieselben zur Erzielung eines anständigen Betragens auf der Gasse, in der Kirche und bei feierlichen Umzügen in dieser Richtung belehrend auf die Schuljugend einzuwirken,

.....

*Aktenzeichen:* LGBI. 1878 Nr. 7; ausgegeben am 10. August 1878.

*Bemerkungen:* Außer Kraft.